

CDU-Fraktion · Hohenerxebener Str. 15 · 39418 Staßfurt

Stadt Staßfurt  
Sitzungsdienst  
Hohenerxebener Str. 12  
39418 Staßfurt

Freitag, 2. August 2024

## **1. Änderungsantrag zur Hauptsatzung der Stadt Staßfurt**

Vorlage 0007/2024

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt benannte, Anlage 1 zur Zuständigkeit und die Beschlusskompetenz der Ausschüsse.

### Begründung:

Durch die Verteilung der Zuständigkeiten zu den jeweiligen Vergaben ist eine größere Kontrolle der fachlich zuständigen Ausschüsse gegeben.

Die Thematik „Bäder“ findet sich zudem explizit in der Anlage der Hauptsatzung wieder. Die sorgt für eine klarstellende Regelung.

Stephan Czuratis  
CDU-Fraktion im Stadtrat Staßfurt

Dominik Iser

## Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

### Zuständigkeit der ständigen beschließenden Ausschüsse des Stadtrates

#### Der Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist und aufgrund von Unzuständigkeit nicht durch einen anderen beschließenden Fachausschuss vorberaten wird.

Er ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Personalsachen und allgemeine Verwaltung (z.B. Verwaltungsmodernisierung, IuK/IT, Organisation, Archivierung), Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ortsrecht/Satzungen, kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, Grundsatzfragen zur Stadtratstätigkeit (incl. Ausschüsse, Ortschaftsräte)
- Finanz- und Haushaltswesen, darunter Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren), Vorbereitung und Koordinierung des Gesamtbudgets und der Beratungsfolge der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan; Vorberatung der Haushaltssatzung (incl. Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan etc.) für den Stadtrat
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Investitionen und anderen Maßnahmen, darunter Gebäude- und Fuhrparkmanagement, Energiesparmaßnahmen u.a.
- Grundstücksverkäufe, Grundsätze/Festsetzungen zu privatrechtlichen Entgelten
- Angelegenheiten nach §140 KVG LSA, Maßnahmen zum Beteiligungscontrolling, Vorberatung des Rechnungsprüfungsberichts, Empfehlungen zur Entlastung des Bürgermeisters, Aufgaben aus einer vom Stadtrat beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Einstellung, und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, von tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9b bis **15** sowie über die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S11b bis **S18** im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. **Über diese Entscheidungen ist der Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.**
2. alle dienstrechtlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters aus § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA mit Ausnahme von Disziplinarmaßnahmen.
3. den abschließenden Inhalt des Petitionsbescheides im Benehmen mit dem Bürgermeister zu Petitionen an den Stadtrat oder zu Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates (incl. seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte) fallen.
4. die Vergabe von Leistungen und Konzessionen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto (wegen § 6 Abs.6 Ziff.5.) **dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**
5. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto **dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**
6. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme **dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des §45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA ab einer Wertgrenze größer als 25.000 € bis zu 100.000 €.
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des §45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA ab einem Vermögenswert größer als 2.500 €.
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des §45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 € bis 100.000 €.

10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren mit einem Streitwert von mehr als 25.000 € und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Gebührenkosten) mehr als 25.000 € bis 100.000 € beträgt.
11. die Zustimmung zur Leistung von über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 75.000 € bis 200.000 €.
12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Wertumfang von mehr als 1.000 € bis 50.000 €.

### Der Ausschuss für **Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Angelegenheiten der Stadtplanung, nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge, Vorberatung zum Einvernehmen nach §36 BauGB) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese dem Bürgermeister nicht zur selbständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden
- Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtumbau, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie im Bereich des Kleingartenwesens im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ortschaftsrat,
- Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung der Regionalplanung, des Regionalmanagements und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
- Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung und zur Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete,
- Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes (z.B. Baumschutzsatzung, Grünanlagensatzung, Grünordnungspläne, Immissionsschutz), Wasserwirtschaft, Probleme der Abfallwirtschaft im Stadtgebiet sowie fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben hinsichtlich Klimaschutz, Energiesparmaßnahmen und regenerative Energieerzeugung für das Gebiet der Stadt Staßfurt,
- Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und –sicherheit
- fachliche Unterstützung des Ausschusses für Finanzen bei Erwerb/Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach §34 und §35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft.
2. das Einvernehmen zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß §31 BauGB.
3. die Kostenanerkennung bei Sanierungsmitteln bezüglich der Vergabe von Fördermitteln bei anerkannten Sanierungsobjekten gemäß Sanierungssatzung bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €.
4. die Entscheidung über die Anmeldung des Vorkaufsrechtes für Grundstücke gemäß §23 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB.
5. alle Vorhaben nach BauGB sowie angrenzende Angelegenheiten (z.B. Erschließungen, Gebote, Richtlinien), die die Sanierungsgebiete betreffen.
6. das Einvernehmen nach §45 Abs. 1b, c StVO zu Anordnungen der Verkehrsbehörde über Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie über Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften.

7. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen incl. Nebenanlagen.
8. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen auf den Gebieten der Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und des Umwelt-/Naturschutzes entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
10. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.

## Der Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- alle sozialen Angelegenheiten incl. der von Kindertageseinrichtungen, Obdachlosenangelegenheiten, Kinder- und Jugendentwicklungsplanung und die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Angelegenheiten der Grundschulen in städtischer Trägerschaft, Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine
- Maßnahmen zur Situationsverbesserung für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung
- Empfehlungen zu Gleichstellungsangelegenheiten, Teilhabe und Inklusion
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen
- Entwicklungskonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Maßnahmen zur Betreuung benachteiligter sozialer Gruppen.

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen des Jugend-, Senioren- und Sozialbereiches entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie.
2. Festlegen von Prioritäten Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ~~Senioren- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Bürger- und Gemeinschaftshäuser~~ im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und für Finanzen.
3. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
4. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.
5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.

## Der Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für die selbständige Behandlung und Beratung folgender Themen und Gebiete, auch zur Vorberatung für den Stadtrat:

- Bibliotheks-, Museums- und Archivwesen, Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege (darunter Geschichte der Städte, Gemeinden und Ortsteile), Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, Brauchtumspflege, **Tourismus, Stadtmarketing**
- Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden,
- Angelegenheiten zur Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt Staßfurt oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt Staßfurt,
- ~~Bildungs- und Schulwesen, Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,~~
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden sowie internationale Begegnungen,
- Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich-thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
- **Empfehlungen für die Entwicklung und inhaltlich-thematische Gestaltung der Bäder**
- Empfehlungen für die Entwicklung oder Fortschreibung der Förderrichtlinie für Zuwendungen an Vereine,
- die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und des Finanzplanes zu den Produkten, die den Aufgabenbereich des Ausschusses betreffen

Er berät und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **abschließend** über:

1. Maßnahmen für Bibliothek, Theater, Museum, **Bäder**, Tierpark und Sportstätten, **Bürger- und Gemeinschaftshäuser** im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Entwicklungskonzepte bzw. deren Fortschreibung
2. die Bezuschussung von eingetragenen Vereinen der Kultur- und Heimatpflege, ~~der~~ **Bildung** und des Sports entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie
3. Festlegen der Prioritäten von Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Investitionen für die Sachausstattung für die **Schulen**, Bibliothek, Theater, Sportstätten **und Bäder** im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Finanzen
4. fachliche Angelegenheiten in Sachen Archivgut, Denkmälern, Kunstwerken und Sammlungen
5. **die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**
6. **die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**
7. **die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses betreffend.**